

MERKBLATT

Ablauf des Verfahrens für die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern in der Gemeinde Rothrist

(Ergänzung zum Merkblatt des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau)

1. Prüfung der formellen Einbürgerungsvoraussetzungen

Wenn die Wohnsitzvoraussetzungen von allen gesuchstellenden Personen erfüllt werden, wird ein Termin für die Absolvierung des Tests der staatsbürgerlichen Kenntnisse vereinbart. Der Termin des Tests wird durch die Einwohnerdienste schriftlich bestätigt. Die Gebühr für die Teilnahme am Test von CHF 50.00 muss vor dem Test bar oder mit EC/Postcard am Schalter der Abteilung Einwohnerdienste bezahlt werden.

Werden die Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, kann kein Einbürgerungsgesuch gestellt werden.

2. Staatsbürgerliche Prüfung

Der staatsbürgerliche Test muss von allen gesuchstellenden Personen ab dem 16. Lebensjahr abgelegt werden. Von diesem Test kann grundsätzlich niemand befreit werden.

Der staatsbürgerliche Test besteht aus 45 Fragen und wird am PC im Gemeindehaus absolviert. Zum Lösen des Tests stehen 40 Minuten zur Verfügung. Die Fragen stammen aus einem Pool von 240 Fragen aus den drei Themenbereichen „Demokratie, Rechtsstaat und Föderalismus“, „Sozialstaat und Zivilgesellschaft“ sowie „Geschichte, Verantwortung und Zukunft“.

Unter dem Link www.einbuengerungstest-aargau.ch kann der Test von den einbürgerungswilligen Personen geübt werden.

Nur wer den Test mit mindestens drei Viertel richtig beantwortender Fragen absolviert hat, kann ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Von den 45 Fragen müssen somit 34 korrekt beantwortet sein.

Wenn der Test bestanden wurde, händigt die Abteilung Einwohnerdienste eine Bestätigung des absolvierten und bestandenen Tests aus. Die Bestätigung muss zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch eingereicht werden.

Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse kann im Falle des Nichtbestehens frühestens zwei Monate nach der letzten Teilnahme wiederholt werden.

Zum Test wird nur zugelassen, wer die Gebühr für die Teilnahme am Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse (siehe Ziff. 1) bezahlt hat.

3. Vorregistrierung beim Zivilstandsamt

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde eingereicht werden kann, müssen sich die einbürgerungswilligen Personen beim Regionalen Zivilstandsamt Zofingen vorregistrieren lassen.

4. Gesuchseinreichung

Das vollständig ausgefüllte Formular ist mit den erforderlichen Beilagen bei den Einwohnerdiensten einzureichen.

Die Gesuchsbeilagen – mit Ausnahme des Zivilstandsdokumentes und des Nachweises über den bestandenen staatsbürgerlichen Test – dürfen bei der Gesuchseinreichung **nicht älter als drei Monate** sein. Das Zivilstandsdokument und der Nachweis über den bestandenen staatsbürgerlichen Test dürfen **nicht älter als sechs Monate** sein.

Bevor das Einbürgerungsgesuch bearbeitet wird, muss für jede gesuchstellende Person ein Kostenvorschuss bezahlt werden. Der Kostenvorschuss beträgt CHF 750.00 pro Person bzw. CHF 375.00 für unmündige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen werden.

Der Kostenvorschuss muss innert 30 Tagen bezahlt werden.

Wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wenn das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen wird oder wenn der Gemeinderat die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert, wird der Kostenvorschuss nicht zurückerstattet.

Wenn die Gesuchsunterlagen vollständig sind und der Kostenvorschuss bezahlt ist, erhalten die Gesuchsteller von den Einwohnerdiensten eine entsprechende Bestätigung.

5. Publikation

Die Namen aller einbürgerungswilligen Personen werden von der Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

6. Einbürgerungsgespräch mit dem Gemeinderat

Sobald die Publikationsfrist abgelaufen ist, werden die Gesuchsteller zu einem Einbürgerungsgespräch mit einer Delegation des Gemeinderates eingeladen. Im Gespräch werden den Gesuchstellern Fragen zu alltäglichen Themen wie Wohnen, Arbeiten, Schule, Leben in der Gemeinde etc. gestellt.

Zum Abschluss des Einbürgerungsgesprächs müssen alle Gesuchsteller ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Erklärung zur Achtung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung unterschreiben.

7. Entscheid des Gemeinderates

Nach der Durchführung des Einbürgerungsgesprächs entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die **Gesamtbewertung** des staatsbürgerlichen Tests und des Einbürgerungsgesprächs, über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich mitgeteilt.

Wenn der Gemeinderat dem Einbürgerungsgesuch zugestimmt hat, wird die Einbürgerungsgebühr in Rechnung gestellt, unter Verrechnung des Kostenvorschusses. Sobald die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist, werden die Unterlagen an das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (DVI) weitergeleitet. Das DVI holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet das Einbürgerungsgesuch zum Entscheid an den Grossen Rat weiter.

Wenn der Gemeinderat die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert, wird dies den Gesuchstellern schriftlich mit beschwerdefähigem Entscheid mitgeteilt. Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet.

Rothrist, Juli 2022

GEMEINDERAT ROTHRIST